



Stadt Recklinghausen

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 79
- Händelstraße - 3.Änderung - Johann-Strauss-Straße und Kurt-Weill-Weg
- vereinfachtes Verfahren -



Stand: Dezember 2003

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch
zum Bebauungsplan Nr. 79 - Händelstraße - 3. Änderung - Johann-Strauss-Straße
und Kurt-Weill-Weg -vereinfachtes Verfahren -

Der seit dem 29.11.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 79 – Händelstraße – setzt für das Flurstück Nr. 619, Flur 237 (Teilbereich der Johann-Strauss-Straße, vormals Flurstück 182) südlich angrenzend an das Flurstück 496 sowie für das Flurstück 959 (Teilbereich des Kurt-Weill-Weges) öffentliche Verkehrsfläche fest.

Anlieger beider Flurstücke beabsichtigen jeweils einen Teilbereich dieser Flurstücke zu erwerben. Im Falle des Flurstückes Nr. 619 handelt es sich um eine ca. 4 x 20 m² große Fläche südlich angrenzend an das Flurstück Nr. 496 (Johann-Strauss-Straße Nr. 29). Diese Fläche sollte gemäß dem Bebauungsplan Nr. 79 der Herrichtung öffentlicher Stellplätze dienen, welche jedoch nie erfolgt und nunmehr auch nicht mehr vorgesehen ist, da ein erhöhter Stellplatzbedarf im öffentlichen Raum hier nicht zu erwarten ist. Der Eigentümer des Flurstückes Nr. 496 möchte die Fläche zur Vergrößerung seines Gartens nutzen.

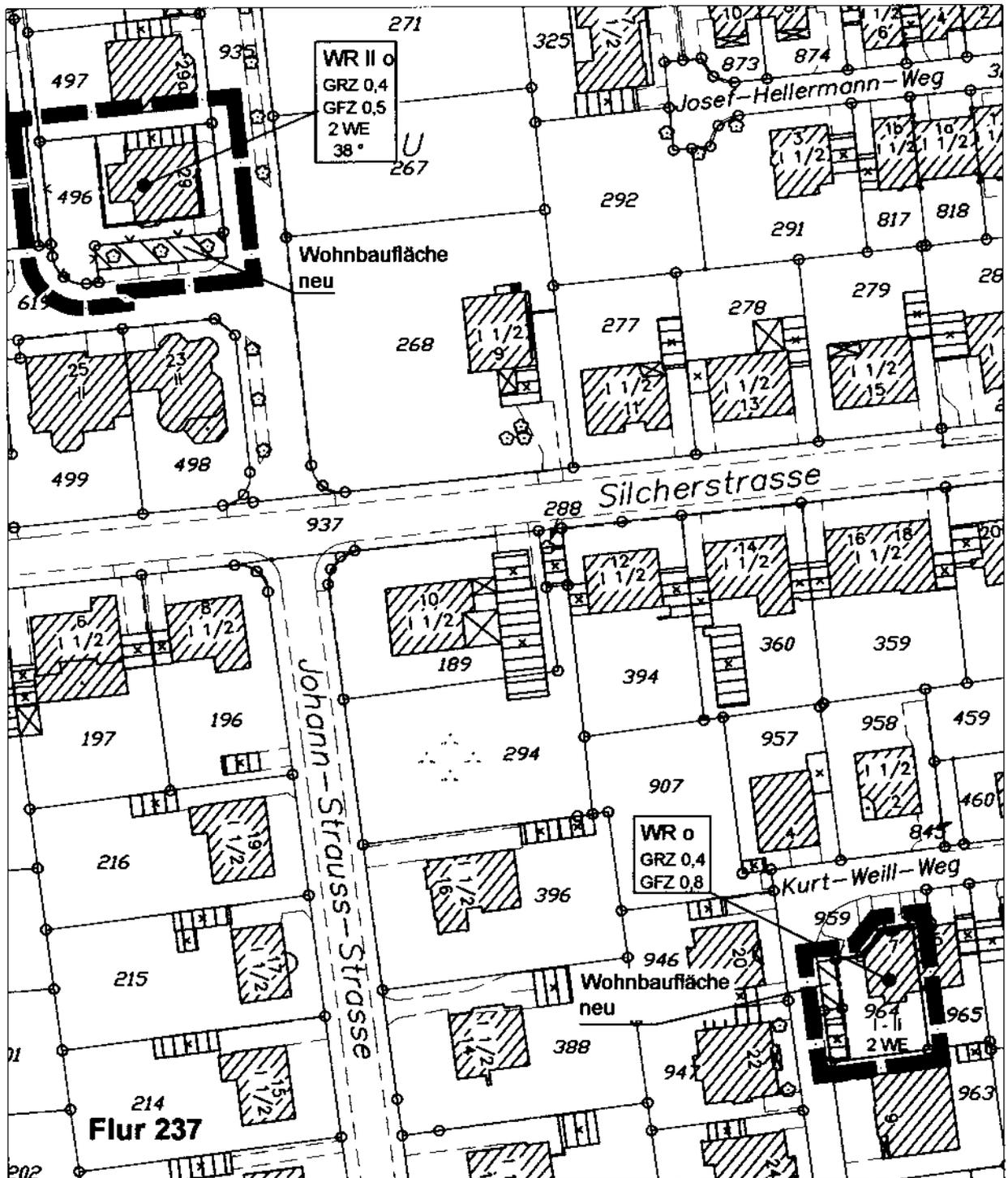
Im Falle des Flurstückes Nr. 959 handelt es sich um eine etwa 3 x 9 m² große Fläche westlich angrenzend an das Flurstück 964 (Kurt-Weill-Weg 7). Diese Fläche stellt lediglich eine Aufweitung der 5,5m breiten öffentlichen Verkehrsfläche dar. Der Straßenquerschnitt ist ausreichend um das Verkehrsvolumen dieser Erschließungsstraße zu bewältigen und die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zu gewährleisten, insofern wird die Aufweitung nicht benötigt. Der Eigentümer des Flurstückes 964 beabsichtigt durch Erwerb des Teilbereiches einen zusätzlichen Stellplatz zu errichten.

Da die Stadt Recklinghausen kein öffentliches Interesse mehr an den beiden Flächen besitzt und städtebauliche Gründe einem Verkauf nicht entgegenstehen, kann sie einer Veräußerung zustimmen. Voraussetzung ist, dass ein Rück- bzw. Umbau der Flächen erfolgt und die Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum sichtbar wird. Darüber hinaus muss das Planrecht beide Bereiche geändert werden. Im Hinblick auf die geplante Nutzung werden die betreffenden Bereiche künftig als Reines Wohngebiet (WR) entsprechend der umgebenden Nutzung festgesetzt.

Recklinghausen, den 01.12.2003


Rapiert
Städt. Baudirektor

**Bebauungsplan Nr. 79 - Händelstraße -
3. Änderung - vereinfachtes Verfahren -
Johann-Strauss-Straße / Kurt-Weill-Weg
M. 1 : 1000**



Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - lag gem. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.03bis 04.12.03 einschließlich öffentlich aus. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Ziffer 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
i. A.

Städt. Oberbauamt

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs.1 i.V.m. § 13 BauGB durch den Rat der Stadt Recklinghausen am ... als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den
Bürgermeister

Partidörder

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom ... öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - in Kraft.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
i. A.

Städt. Oberbauamt

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850);
Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbauänderungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468); Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).